

X. Nachtragssatzung vom 17.12.1991 zur Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom  
11.12.1973

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert am 30.04.1991 (GV NW S. 214) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 17.12.1991 die X. Nachtragssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 04.03.1982 zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 11.12.1973 beschlossen:

§ 1

- (1) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwässer, die unmittelbar einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden (Abs. 1 und 2) 4,70 DM.

- (2) § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), beträgt die Gebühr 3,50 DM/cbm.

- (3) § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung unmittelbar oder durch eigene Abwasseranlagen dem Vorfluter zugeführt werden, wird die Gebühr auf 2,40 DM/cbm festgesetzt. Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung in den Untergrund eingeleitet werden, wird die Gebühr auf 2,20 DM/cbm festgesetzt.

- (4) § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beiträge. Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 2,10 DM.

- (5) § 10 Abs. 8 wird neu eingefügt:

Wird von Grundstücken nur Schmutzwasser (ohne Regenwasser) unmittelbar der öffentlichen Kläranlage zugeführt, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 4,10 DM.

§ 2

Die X. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.